Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 41 (S. 636-638)**
Titel	**Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 und über den Erlass von Übergangsbestimmungen**
Ordnungsnummer	
Datum	23.12.1963

[S. 636] Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz vom 26. Mai 1963 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 wird auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt.

II. Zum Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Strassengesetzes vom 26. Mai 1963 werden gestützt auf dessen Art. III Abs. 2 mit Wirkung ab 1. Januar 1964 folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Der Winterdienst auf den vom Regierungsrat bezeichneten übrigen Strassen I. Klasse mit vorwiegendem Durchgangsverkehr im Sinne von § 10 a Abs. 1 des Strassengesetzes ist in der ersten Hälfte des Jahres 1964 wie bisher von den politischen Gemeinden zu besorgen. Die entsprechenden Aufwendungen gehen ab 1. Januar 1964 zu Lasten des Staates und sind diesem bis zum 31. Juli 1964 in Rechnung zu stellen.

2. Trottoirbauten an Strassen I. Klasse, deren Projekte vom Regierungsrat vor dem 1. Januar 1964 genehmigt wurden, unterstehen dem alten Recht. Die betreffenden Bauwerke werden mit ihrer Fertigstellung öffentliche Sache des Staates und gehen in dessen Eigentum über.

3. Die Verordnung über Staats- und Grundeigentümerbeiträge an Anlage und Ausbau von Trottoiren vom 27. Mai 1943 findet nur noch auf Trottoirbauten Anwendung, die dem alten Recht unterstehen. // [S. 637]

Bis zum Erlass einer neuen Verordnung haben die politischen Gemeinden an die Anlage und den Ausbau von Trottoiren an Strassen I. Klasse für Teilstrecken in bebautem oder in baulicher Entwicklung begriffenem Gebiet bei Hauptverkehrsstrassen einen Viertel und bei den übrigen Strassen I. Klasse einen Drittel der gesamten Kosten, einschliesslich des Landerwerbes, zu leisten. Die Abgrenzung der Strecken des bebauten oder in baulicher Entwicklung begriffenen Gebietes obliegt von Fall zu Fall der Baudirektion. An die Kosten des Unterhaltes der Trottoire besteht keine Beitragspflicht der Gemeinden.

Die von den Grundeigentümern auf Grund von § 17 d des Strassengesetzes zu leistenden Anstösserbeiträge an die Kosten der erstmaligen Erstellung von Trottoiren an Strassen I. Klasse in bebauten oder in baulicher Entwicklung befindlichen Gebieten

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

werden übergangsweise bei Hauptverkehrsstrassen auf einen Viertel und bei den übrigen Strassen I. Klasse auf einen Drittel der gesamten Kosten einschliesslich Landerwerb festgesetzt.

4. Der Beitrag des Staates an finanzschwache Gemeinden zur Deckung der Kosten des Unterhaltes von Trottoiren wird übergangsweise, d. h. bis zur Anpassung der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 an das neue Recht, gleich hoch angesetzt und in gleicher Weise berechnet wie die Staatsbeiträge an die Kosten des Unterhaltes der Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswege (vgl. § 18 der Staatsbeitragsverordnung).

Die Kosten des Unterhaltes der Trottoire sind von den beitragsberechtigten Gemeinden in den Strassenunterhaltsrechnungen getrennt aufzuführen.

Diese Übergangsregelung gilt erstmals für die Trottoirunterhaltskosten des Jahres 1964.

5. Die am 1. Januar 1964 bereits bestehenden Beleuchtungsanlagen an Hauptverkehrsstrassen sind, soweit sie nicht vom Staat übernommen wurden, weiterhin von den Gemeinden zu betreiben und zu unterhalten, bis der Regierungsrat // [S. 638] die einheitliche Beleuchtung der betreffenden Hauptverkehrsstrasse anordnet und der entsprechende Umbau erfolgt ist.

6. Bis zum Erlass ergänzender Verordnungsbestimmungen im Sinne von § 16 des Strassengesetzes setzt der Regierungsrat die Beiträge der Gemeinden an die Erstellungs- und Betriebskosten einheitlicher Beleuchtungsanlagen an Hauptverkehrsstrassen gemäss § 11 c Abs. 3 des Strassengesetzes fest.

Hat der Regierungsrat die einheitliche Beleuchtung einer Hauptverkehrsstrasse schon vor dem 1. Januar 1964 angeordnet, besteht keine Beitragspflicht der Gemeinden an die Erstellungskosten der Anlage, auch wenn diese erst nach dem 1. Januar 1964 gebaut oder fertiggestellt wird.

7. Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur, die vor dem 1. Januar 1964 von den Gemeinden festgesetzt worden sind, behalten ihre Gültigkeit, bis sie von der Baudirektion auf Grund von § 31 a des Strassengesetzes aufgehoben oder abgeändert werden.

Rekursverfahren, die am 1. Januar 1964 gegen solche Bau- oder Niveaulinienvorlagen im Gange sind, sind nach den alten Bestimmungen zu Ende zu führen.

8. Für Strassenbauten der Städte Zürich und Winterthur im Sinne von § 58 des Strassengesetzes, deren Projekte vom Regierungsrat vor dem 1. Januar 1964 genehmigt wurden, wird der Staatsbeitrag nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und ausgerichtet, auch wenn die Projekte erst nach dem 1. Januar 1964 ausgeführt werden.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 23. Dezember 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
R. Meier	Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016